Wien, Donnerstag den 12. September 1878. XI. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ist die Vergütung, welche für die besondere Art der Benützung eines Begräbnißplatzes bezahlt wird, öffentlich-rechtlicher Natur?

Diese Frage wird in einem in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" enthaltenen Falle erörtert, den wir im Nachstehenden mittheilen:

Die Kirchspielsgemeinde Lenzkirch faßte laut Protokoll vom 17. Jänner 1869 einen Beschluß, wonach „auf dem Kirchhofe zu Lenzkirch Freiplätze an die Pfarrangehörigen gegen Bezahlung von einem Gulden für den Quadratfuß abgegeben werden sollen. Die Giltigkeit eines solchen Ankaufs soll jedoch nur so lange dauern, bis es seinerzeit auf dem Gottesacker an Raum gebrechen sollte." Auf Grund dieses Beschlusses wurde dem Roman Kohler auf Verlangen am 20. October 1870 zur Beerdigung seines Vaters auf dem Friedhofe zu Lenzkirch ein 25 Quadratfuß umfassender Platz außer der Reihe zunächst am Wege des Friedhofs eingeräumt.

Auf Zahlungsweigerung erhob die Kirchspielgemeinde unter dem 4. Juli 1874 gegen Roman Kohler Civilklage auf Bezahlung von 25 fl. für die Ueberlassung des fraglichen Platzes bei dem Großherz. Amtsgericht Neustadt, welches auf gepflogene Verhandlung mit Urtheil vom 29. September 1874 erkannte: die Klage findet vor dem bürgerlichen Richter nicht statt und es hat klagender Theil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die von der Klägerin hiergegen ausgeführte Appellation wurde bei nicht vorhandener Appellationssumme darauf gestützt, daß eine Ladungsversagung vorliege. Der Appellationssenat des Großh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg theilte jedoch diese Ansicht nicht, weßhalb die Appellation des klagenden Theils durch Urtheil vom 17. December 1874 als unstatthaft verworfen wurde unter Verfällung desselben in die Kosten der zweiten Instanz.

Da hiedurch das Verfahren vor dem bürgerlichen Richter erschöpft war, so erhob der von der Kirchspielgemeinde Lenzkirch aufgestellte Proceßausschuß unter dem 1. Jänner 1875 gegen Roman Kohler verwaltungsgerichtliche Klage bei dem Bezirksamte Neustadt unter Berufung auf die oben angeführten Thatsachen mit der Behauptung, daß die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung des vorliegenden Streites zuständig seien und mit dem Begehren, den Beklagten zur Zahlung von 25 fl. zu verurtheilen. Beklagterseits wurde die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in deren Ermessen gestellt. Durch Erkenntniß des Bezirksrathes Neustadt vom 6. März 1875 wurde der Beklagte für schuldig erklärt, die eingeklagte Forderung von 25 fl. = 42 M. 86 Pf. an die klägerische Kirchspielsverrechnung zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Auf von dem Beklagten ergriffenen Recurs wurde die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1875, Nr. 409, als unzuständig erlassen aufgehoben und ausgesprochen: Die Klage findet vor den Verwaltungsgerichten nicht statt; die Gerichtskosten beider Rechtszüge werden niedergeschlagen; die Kosten der Parteien wettgeschlagen.

Bezüglich der Frage der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hatten sich innerhalb des Verwaltungsgerichtshofes zwei Ansichten geltend gemacht.

Die Majorität des Collegiums ging von der Anschauung aus, daß hier überall keinerlei öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches Verhältniß vorliege, weßhalb die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht als begründet erscheine, während die Minorität die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für begründet hielt.

Die Entscheidungsgründe zu dem Erkenntniß des Gerichtshofes lauten im Wesentlichen folgendermaßen:

„Wenn auch die Parteien die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht ausdrücklich bestritten haben, so mußte der Gerichtshof doch gemäß § 67 der Verf.- Verordg. von Amtswegen prüfen, ob der erhobene Anspruch in der That ein öffentlich-rechtlicher ist, und ob demnach die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als begründet erscheint.

Anerkanntermaßen ist der Begräbnißplatz eine Gemeindeanstalt, zu deren Unterhaltung die Gemeinde öffentlich-rechtlich verpflichtet und zu deren Benützung der Einzelne gesetzlich verbunden ist. Insoweit es sich um die durch das Gesetz gebotene regelmäßige Benützung dieser Gemeindeanstalt handelt, sind die hieraus für die Gemeinde oder die Einzelnen erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten unzweifelhaft öffentlich-rechtlicher Natur. Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn die Gemeinde dem Einzelnen eine Benützung des Begräbnißplatzes gestattet, welche die Grenze des öffentlichen Zweckes übersteigt und nur dem persönlichen Interesse des Einzelnen zu dienen geeignet ist, wie dies z. B. bei der Zuweisung eines Grabes außer der Reihe stattfindet.

Zweifellos ist die Gemeinde berechtigt, dem Einzelnen auf sein Verlangen an dem Begräbnißplatz, wie an jeder andern Gemeindeanstalt eine besondere Art der Benützung einzuräumen und dafür ein von

ihr zu bestimmendes Entgelt zu erheben. Verlangt der Einzelne eine derartige Benützung und gewährt die Gemeinde dieselbe, so erwirbt der Erstere dadurch einen besonderen Vortheil, der ihm einseitig nicht wieder entzogen werden kann. Grundlage des zwischen der Gemeinde und dem Einzelnen hiedurch entstehenden Verhältnisses ist aber in diesem Falle nicht das Gesetz, sondern die zwischen Beiden getroffene Vereinbarung. Zur Bezahlung des festgesetzten Entgelts ist der Einzelne nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gemeinde, sondern kraft der zwischen ihm und der Gemeinde stattgehabten Uebereinkunft verpflichtet. Es liegt also überall kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches Verhältniß vor.

Daß es sich im vorliegenden Falle um ein solches privatrechtliches Verhältniß handelt, kann nach dem Inhalt des erwähnten Beschlusses keinem Zweifel unterliegen. Nach dem Wortlaut des Protokolles vom 17. Jänner 1869 sollen auf dem Kirchhofe zu Lenzkirch Freiplätze an die Pfarrangehörigen gegen Bezahlung von einem Gulden für den Quadratfuß abgegeben werden. Die Giltigkeit eines solchen Ankaufs soll jedoch nur so lange dauern, bis es seinerzeit auf dem Gottesacker an Raum gebrechen sollte. Aus dieser Fassung geht deutlich hervor, daß es die Absicht der Vertreter der Kirchspielsgemeinde war, denjenigen Pfarrangehörigen, welche einen Freiplatz zur Beerdigung ihrer verstorbenen Angehörigen zu erhalten wünschen, gegen Entrichtung des bestimmten Entgeltes einen besonderen Vortheil in der Benützung der Begräbnißstätte einzuräumen, der ihnen, so lange es auf dem Begräbnißplatze nicht an Raum gebricht, nicht wieder entzogen werden kann.

Das Rechtsverhältniß, aus welchem der klägerische Anspruch abgeleitet wird, ist somit nicht geeignet, die Grundlage zu einem verwaltungsgerichtlichen Streit zu bilden. Streitigkeiten über Rechte, die einen privatrechtlichen Entstehungsgrund haben, gehören zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, nicht der Verwaltungsgerichte, denen nur die Entscheidung in gewissen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts übertragen ist. Da hienach die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht als begründet erscheint, so mußte die bezirksräthliche Entscheidung aufgehoben und wie geschehen erkannt werden."

Die Minorität dagegen ging von folgenden Erwägungen aus:

„Die Vergütungen, welche unter dem Namen von Gebühren, Taxen u. s. w. für die Benützung einer Gemeindeanlage und für ähnliche Leistungen an die Gemeinde bezahlt werden müssen, sind allerdings nicht immer öffentlich-rechtlicher Natur. Handelt es sich um Leistungen, welche von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als öffentliches Organ und kraft ihrer behördlichen Autorität gemacht worden sind, so liegt ein öffentliches Rechtsverhältniß zu Grunde. Hat dagegen die Gemeinde nur in ihrer Eigenschaft als privatrechtliche Corporation geleistet, so liegt ein privates Rechtsverhältniß zu Grunde. Im ersten Fall erscheint der Empfänger der Leistung als der Gemeinde zugehörig und ihrer Competenz unterworfen; im zweiten Fall erscheint er als Dritter und stehen sich beide Theile als unabhängige Privatpersonen gegenüber. Man kann in Fällen der ersteren Art kurzweg von Gemeindezwecken, in Fällen der letzteren Art von Privatzwecken sprechen.

Als Gemeindezwecke erscheinen alle und nur diejenigen Aufgaben, welche von der Gemeinde entweder kraft einer gesetzlichen Auflage (obligatorisch) oder kraft einer gesetzlichen Gestattung (facultativ) officiell besorgt werden. Insoweit es sich um Aufgaben handelt, deren in die Handnahme gesetzlich dem Belieben der Gemeinde anheimgegeben ist, kann es hienach vorkommen, daß ein und dasselbe Verhältniß in einer Gemeinde dem Gebiete des öffentlichen Rechts, in einer andern Gemeinde dagegen dem Gebiete des Privatrechts angehört, je nachdem dieselbe Aufgabe dort von dem Gemeindeverband als solchen officiell oder hier von der Gemeinde als privatrechtlicher Corporation in die Hand genommen ist. Es ist dies vielleicht eine Besonderheit des badischen Gemeinderechts; aber sie findet ihre gesetzliche Begründung in § 97 der Gem.-Ord., wornach die Gemeinde nicht blos Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit und Zwecke des Gemeindebürgervereines verfolgen, sondern auch Veranstaltungen, welche die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer, oder einzelner Classen von Einwohnern und Besitzern beabsichtigen, mit der Wirkung treffen kann, daß die Betheiligten zu (gemeinderechtlichen) Beiträgen für die bezüglichen Ausgaben nach einem besonderen Maßstab herangezogen werden.*) Mit anderen Worten, die Gemeinde kann unter Umständen Angelegenheiten, welche und obgleich sie ihrer Natur nach lediglich Privatangelegenheiten Einzelner sind, als Gemeindezwecke erklären und behandeln. Die Haltung des Faselviehs z. B. kann in einer Gemeinde als Sache der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit, in einer andern als Sociallast behandelt werden; in beiden Fällen sind die Rechtsverhältnisse gegenüber den Betheiligten und insbesondere deren Gegenleistungen in Form von Socialbeiträgen, Sprunggeldern u. dgl. öffentlich-rechtlicher Natur. Es würde aber auch nichts entgegenstehen, daß eine Gemeinde das Faselvieh, wenn sie nach ihren Verhältnissen nicht gesetzlich zur Haltung desselben gezwungen ist, in der Form einer von ihr betriebenen Privatunternehmung hält, in welchem Falle die Vergütung der Benützung der Anstalt rein privatrechtlicher Natur wäre. — In ähnlicher Weise können die Gemeindeanstalten für Wasser- und Gasversorgung verschieden organisirt sein.

*) Dasselbe lassen auch die österr. Gemeindeordnungen (Bestimmungen des V. Hauptstückes derselben) zu. D. R.

Die Sorge für die Begräbnißstätten ist durch das Gesetz zu einer officiellen Aufgabe des Gemeindeverbands erklärt worden. Die Gemeinden können innerhalb der von der Staatsbehörde gezogenen Grenzen über die Art der Benützung Vorschriften erlassen, welche für jeden, der in der Lage ist, den Friedhof benützen zu müssen, bindend sind und deren Befolgung sogar durch das Strafgesetz gesichert ist. § 96 des Bad. Polizeistrafgesetzes. — Den Gemeinden ist von der Staatsbehörde zur Pflicht gemacht, ein Begräbniß der Regel nach nur in der Reihe geschehen zu lassen; sie sind befugt, hievon unter besonderen Umständen eine Ausnahme zu gestatten; in einem solchen Fall sind sie angehalten, eine Taxe zu erheben, deren Betrag von dem Bezirksamt zu genehmigen ist (§ 10 der Verord. vom 6. November 1838). Wenn die Gemeinde auf Ansuchen eine derartige Ausnahme gestattet, so geht sie mit dem Ansuchenden keineswegs ein Rechtsgeschäft ein, aus welchem private Rechte und Verbindlichkeiten entspringen, sondern sie trifft lediglich eine polizeiliche Anordnung, deren Folgen sich der Andere zu fügen hat, falls er nicht vorzieht, sich nach der Regel behandeln zu lassen. Das ganze Rechtsverhältniß ist daher durchaus öffentlicher Natur.

Dem Versuche, in einem solchen Falle ein civilrechtliches Vertragsverhältniß zu construiren, stehen übrigens auch die schwersten civilrechtlichen Bedenken entgegen. Nach L. R. S. 1128 können nur Sachen, die dem Rechtsverkehr überlassen sind, Vertragsgegenstand werden. Nun sind allerdings die Begräbnißstätten nicht in allen Beziehungen vom Rechtsverkehr ausgeschlossen; es kann z. B. das Gras von denselben verkauft werden; es kann ein rechtsgiltiger Vertrag über das ganze Gelände abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß derselbe erst zur Wirksamkeit gelangt, wenn das Gelände aufgehört hat, als Begräbnißstätte zu dienen. Allein im vorliegenden Fall handelt es sich gerade um die Benützung des Geländes während der Zeit, in welcher dasselbe zur Begräbnißstätte dient, in welcher es also unter dem Banne polizeilicher Aufsicht und Anordnung steht und in dieser Beziehung muß sicherlich der betreffende Platz als außer dem Rechtsverkehr befindlich betrachtet werden.

Ist aber das vorliegende Rechtsverhältniß ein öffentlich rechtliches, so sind es auch die Folgen desselben und namentlich die Gebühren und Taxen, welche in ihm ihren Grund haben. Alle (öffentlich rechtlichen) Beiträge zu den Gemeindeausgaben sind unter die Gemeindesteuern im weiteren Sinne des Wortes zu zählen. Die fragliche Taxe läßt sich übrigens ohne Schwierigkeit auf dem § 97 der Gem.-Ord. zurückführen. Durch die Einräumung eines Begräbnißplatzes außer der Reihe und mit der Zusicherung, denselben für eine bestimmte Zeit unangetastet zu lassen, wird dem Einzelnen ein besonderer Vortheil gewährt, welcher die Gemeinde unter Umständen mehr belastet und wofür ein besonderer Beitrag erhoben wird.

Die Vertreter der Kirchspielsgemeinde Lenzkirch haben unter dem 17. Jänner 1869 beschlossen, die Taxe für „Freiplätze" auf dem Kirchhof, welche seither 6 kr. für den Quadratschuh betrug, auf 1 fl. zu erhöhen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß mit diesem Beschluß lediglich die in § 10 der Verordnung vom 6. November 1838 vorgeschriebene Taxe anderweit festgesetzt werden sollte, daß also eine Bestimmung einer örtlichen Friedhofordnung vorliegt. Ob zu der Erhöhung der Taxe amtliche Genehmigung nothwendig war und ertheilt wurde, oder ob sie als ertheilt zu betrachten sei, kommt vorläufig, so lange nur die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bestritten ist, nicht

in Frage. Die Zuständigkeit scheint durch die vorstehenden Ausführungen unzweifelhaft begründet zu sein, § 3, Ziff. 3 des Verw.-Ges."

Auf Eröffnung des oben erwähnten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1875 trug der Vertreter der Klägerin vor, daß hiernach ein negativer Competenzconflict vorliege, indem sowohl das Civil- als Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit ablehne; er bat deshalb, sämmtliche Acten dem Gr. Staatsministerium vorzulegen, an welches er den Antrag stellte, zu beschließen: „Es sei das Erkenntniß des Gr. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1875, eventuell es sei das Erkenntniß des Gr. Amtsgerichtes Neustadt vom 29. September 1874 unter Verfällung des in der Hauptsache unterliegenden Theils in die Kosten aufzuheben.

Auf diesen Antrag erklärte der Vertreter des Beklagten, der letztere habe am 7. Juli 1875 die eingeklagte Forderung an den Kirchspielsverrechner bezahlt, unter Verwahrung gegen die Kosten, welche bei dem bürgerlichen Richter und Verwaltungsrichter entstanden seien; hiermit sei die Angelegenheit erledigt, weshalb er an das Gr. Staatsministerium die Bitte richte, zu beschließen, die Sache sei als durch Zahlung erledigt zu betrachten und es habe bezüglich des Kostenpunktes lediglich bei den Bestimmungen der bisherigen Erkenntnisse zu verbleiben; eventuell: die Klägerin habe, da eine positive Entscheidung des bürgerlichen Richters, nämlich des Appellationssenats vorliege, welcher nach den Entscheidungsgründen zu dem Urtheil vom 17. December 1874 in der Sache selbst erkannt habe, die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zu tragen.

Nachdem der klägerische Anwalt in seiner Erwiderung darauf hingewiesen hatte, daß hiermit der Competenzconflict noch nicht entschieden sei und die Klägerin schon wegen künftiger Fälle auf Erledigung durch die höchste Staatsstelle bestehen müsse und jedenfalls hinsichtlich des Kostenpunktes Entscheidung verlange, wurden die Acten dem Gr. ministerium vorgelegt.

In der Sitzung des Gr. Staatsministeriums vom 19. Februar 1876 wurde hierauf unter Beizug des Obergerichtskanzlers und zweier Kreis- und Oberhofgerichtspräsidenten beschlossen:

„Es sei das Urtheil des Großherzoglichen Amtsgerichtes Neustadt vom 29. September 1874 aufzuheben und das bürgerliche Gericht zur Entscheidung über die vorliegende Streitsache für zuständig zu erklären. Die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten hat der in der Hauptsache unterliegende Theil zu tragen. Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß die Kirchspielsgemeinde Lenzkirch unter der Behauptung, es sei dem Beklagten auf sein Verlangen ein bevorzugter Platz zur Beerdigung seines Vaters auf dem dortigen Friedhofe eingeräumt worden, bei dem Gr. Amtsgericht Neustadt auf Bezahlung der durch Gemeindebeschluß vom 17. Jänner 1869 festgesetzten Vergütung geklagt, jenes Gericht aber die Entscheidung mit Urtheil vom 29. September 1874 wegen angeblicher Unzuständigkeit der bürgerlichen Gerichte rechtskräftig abgelehnt hat;

in Erwägung, daß auf die hierauf bei den Verwaltungsgerichten erneuerte Klage der Gr. Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz erkennend, seinerseits die Verwaltungsgerichte für unzuständig erklärte und deshalb über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die erhobene Klage ein Widerstreit der bürgerlichen und der Verwaltungsgerichte vorliegt, welcher auf Ansuchen des klagenden Theils nach § 38, e der Beilage F zum Organisations-Edict vom 26. November 1809 seine Lösung durch die oberste Staatsbehörde finden muß, da durch die seither erfolgte Zahlung der Streit nicht in allen Beziehungen erledigt ist;

in Erwägung, daß die Ansicht des Gr. Verwaltungsgerichthofes als begründet erscheint, weil der Anspruch der Klägerin weder vermöge einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, noch wegen seines Gegenstandes und des behaupteten Rechtsgrundes dem öffentlichen Recht angehört, vielmehr als privatrechtliche Forderung sich darstellt;

in Erwägung nämlich, daß jener Anspruch weder nach § 97 der Gem.-Ord. als Gemeindesteuer, noch darum als ein auf öffentlichem Recht beruhender zu betrachten ist, weil der Friedhof eine zum öffentlichen Nutzen bestimmte Gemeindeanstalt ist, indem der Beklagte diejenige Leistung, für welche eine Vergütung von ihm gefordert wird, nicht kraft öffentlichen Rechts begehren, sondern nach § 10 der Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 6. November 1838, bezw. der ehemaligen Regierung des Seekreises vom 18. December 1838 und nach Inhalt des erwähnten Gemeindebeschlusses nur durch freiwillige Gewährung der Eigenthümerin des Friedhofes erlangen konnte, und darum ein Beitrag zu einer gemeinnützigen Unternehmung im Sinne von Ziffer 8 c der Beilage D zum Organisations-Edict vom 26. November 1809 nicht in Frage steht;

in Erwägung, daß vielmehr die Begründung des behaupteten Anspruchs einerseits in der Bewilligung eines bestimmten Gebrauchs- oder Benützungsrechtes an dem der Gemeinde gehörigen, wenn auch polizeilicher Aufsicht und Regelung unterliegenden Friedhofe, anderseits in der unterstellten stillschweigenden Zusage der hiefür fortgesetzten Vergütung, mithin in einem privatrechtlichen Vertragverhältniß besteht;

in Erwägung, daß dieser rechtlichen Auffassung nicht entgegenstehen würde, wenn man die Friedhöfe und insbesondere die zu Grabstätten noch nicht benützten Plätze als dem Rechtsverkehr entzogene Sachen betrachten dürfte, weil auch an den nur wegen ihrer Bestimmung vom Verkehr ausgeschlossenen Sachen Gebrauchsrechte, welche mit dieser Bestimmung nicht im Widerspruche stehen, durch Vertrag eingeräumt und erworben werden können.

Aus diesen Gründen wurde wie geschehen erkannt."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Zurücklegung der Berechtigung der Beherbergung von Fremden seitens eines Gastwirthes kann aus Gründen der Fremdenverkehrsverhältnisse, beziehungsweise wegen Mangels einer anderen Fremdenherberge im Orte nicht verweigert werden.

Julius K., Gastwirth in M., hat mit der Eingabe vom 3. Jänner 1878 beim Gemeindeamte M. angezeigt, daß er vom 4. Jänner l. J. angefangen auf die Concession zur Beherbergung von Fremden in seinem Gasthause Consc.-Nr. 1 verzichte.

Die Bezirkshauptmannschaft A. hat über diese ihr vom Gemeindevorstande M. in Vorlage gebrachte Anzeige nach Einvernehmung der Gemeindevorstehung unterm 16. Jänner 1878, Z. 378, dem Julius K. bedeutet, daß sie nicht in der Lage sei, die Erklärung vom 3. Jänner 1878, betreffend die Niederlegung der Berechtigung zur Fremdenbeherbergung zu genehmigen, nachdem die in der Gemeinde M. bestehenden Fremdenverkehrs-Verhältnisse den Bestand einer Fremdenherberge unbedingt erfordern. Julius K. wurde aufgefordert, nach wie vor Fremde, welche um die Nachtherberge ansuchen, dem Ortsgebrauche gemäß zu beherbergen und das Fremdenbuch ohne Widerrede weiter zu führen.

In dem gegen dieses Erkenntniß eingebrachten Recurse führt Julius K. an, daß im § 28 der Gew.-Ord. die Berechtigungen angeführt sind, welche bei Verleihungen von Schankconcessionen verliehen werden können, daß der Bewerber wohl berechtiget ist, alle darin bezeichneten Gattungen zu begehren, keineswegs aber die Verpflichtung bestehe, daß jeder Gasthausbesitzer alle Berechtigungen oder einzelne derselben ausüben müsse, vielmehr es jedem Berechtigten freistehe, ein oder das andere der im § 28 bezeichneten Rechte, oder alle zusammen auszuüben. Wo also nur von Rechten und nicht von Pflichten die Rede sei, sei es zulässig, daß Recurrent auf das Recht der Fremdenbeherbergung verzichten könne. Es wäre eine Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte, wenn dem Recurrenten der Verzicht auf eine Berechtigung untersagt werden wollte, wo ihm eine Pflicht nicht obliegt. Es möge richtig sein, daß in M. die Verkehrsverhältnisse eine Fremdenherberge erfordern, in dem Falle aber, da Recurrent auf das Recht zur Fremdenbeherbergung verzichtet, die übrigen Wirthe ein solches aber nicht anstreben, müsse es so gehalten werden, als ob in M. überhaupt nie eine Fremdenherberge bestanden hätte.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 3. März 1878, Z. 12.082, jene Acten abverlangte, welche sich auf die Beherbergung von Fremden beziehen. Die Bezirkshauptmannschaft A. hat den Kaufvertrag Nr. 1751 über das Wirthshaus Nr. 1 in M. vorgelegt, so wie den Bescheid vom 23. April 1869, Nr. 24 c. g., mit welchem die Anzeige des Julius K., daß er das auf seinem Hause Nr. 1 in M. radicirte Gastgewerbe, auf welchem die Verpflichtung haftet, blos Gut S . . . er Bier zu schänken, selbst betreiben werde, genehmigend zur Kenntniß genommen wurde.

Hierauf hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 16. April 1878, Z. 16.220, über den Recurs des Julius K. das angefochtene Erkenntniß vom 16. Jänner 1878, Z. 378 aus den Motiven desselben vollinhaltlich bestätiget.

Das k. k. Ministerium des Innern fand mit Entscheidung vom 25. Juli 1878, Z. 8648, zu erkennen, daß dem Recurse des Julius K. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 16. April 1878, Z. 16.220, so weit mit derselben unter Bestätigung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft A. vom 16. Jänner 1878, Z. 378, die Erklärung des Julius K., betreffend die Zurücklegung der Berechtigung zur Fremdenbeherbergung in seinem Gasthause Nr. 1 in M. nicht genehmigt wurde — Folge gegeben werde, „nachdem eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, nach welcher es dem Julius K. verwehrt wäre, sich dieser Berechtigung zu begeben." F.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner.

1. Kundmachung des nied.-österr. Landesausschusses vom 10. December 1877, Z. 9530, an die nied.-österr. Schubstationen, betreffend die Unterstützung der mit Zwangspaß Abgeschobenen.

2. Kundmachung des nied.-österr. Landesausschusses vom 22. December 1877, betreffend die mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September 1877 genehmigte Aenderung der §§ 4—10 des Statutes für die nied.-österr. Landesgebär- und Findelanstalt in Wien *).

II. Stück. Ausgeg. am 13 März.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 3. März 1878. (Vornahme der Stellung).

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 8. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Hofrathes und Leiters der ob.-österr. Statthalterei vom 19. December 1878, Z. 12.407, betreffend die Richtigstellung der neuen Textirung des § 126 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

2. Kundmachung des k. k. Hofrathes und Leiters der ob.-österr. Statthalterei ddo. 21. December 1877, Z. 13.002, betreffend eine Erläuterung und Ergänzung des § 167, Punkt 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

II. Stück. Ausgeg. am 9. Jänner.

3. Kundmachung der k. k. ob.-österr. Statthalterei vom 20. December 1877, Z. 12.262, betreffend die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Hunden zum Ziehen von Lasten.

4. Kundmachung der k. k. ob.-österr. Statthalterei vom 2. Jänner 1878, Z. 13.366, betreffend die Constituirung der altkatholischen Cultusgemeinde in Ried.

III. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns vom 2. Jänner 1878, Z. 13.138, betreffend die Auflassung der Handelsmittelschule des Karl Porges in Wien.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich ddo. 1. Februar 1878, Z. 11.749, mit welcher Maßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrsfahrzeuge getroffen werden.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 4. Februar.

1. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 28. Jänner 1878, Nr. 351, betreffend die Bestellung eigener Fachbeschauorgane im Interesse der raschen Entdeckung und Unterdrückung von Viehseuchen und des ungestörten Fortganges des Viehhandels.

II. Stück. Ausgeg. am 6. Februar.

2. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 31. Jänner 1878, Z. 498, betreffend die Activirung des k. k. Aichamtes (Faßaichstelle) in Mittersill.

III. Stück. Ausgeg. am 6. März.

3. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg ddo. 1. März 1878, Nr. 934, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Rekrutenstellung für das Jahr 1878.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 27. Februar.

1. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. Februar 1878, mit welcher der Reise- und Geschäftsplan für die periodische Stellung des Jahres 1878 verlautbart wird.

II. Stück. Ausgeg. am 28. Februar.

2. Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz vom 23. December 1877, Z. 13.049, betreffend die Steuer- und Gemeinde-Zuschlagsvergütung für das aus Graz ausgeführte Bier.

3. Gesetz vom 1. Jänner 1878, wirksam für das Herzogthum Steiermark, wodurch das Gesetz vom 16. October 1869 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 46) über Eisenbahn- und Zufahrtsstraßen abgeändert wird.

*) L. G. Bl. Nr. 36 des Jahrganges 1870.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter im Herzogthum Steiermark, Guido Freih. Kübeck v. Kübau das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne in Steiermark, Dr. Moriz Edlen v. Kaiserfeld die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmannstellvertreter in Steiermark, Dr. Josef Edlen v. Neupauer das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne, dem Bürgermeister von Graz, Dr. Wilhelm Kienzl den Orden der eisernen Krone dritter Classe; dem Architekten Friedrich Ritter v. Stache in Graz den Titel eines Oberbaurathes verliehen, den zwei Letztgenannten mit Nachsicht der Taxen.

Seine Majestät haben dem Finanzobercommissär Gustav Freih. v. Buol anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzinspector im Küstenlande, Johann Jurisković v. Hagendorf den Titel und Charakter eines Finanzoberinspectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann in Rzeszow, Kasimir Grafen Badeni die k. k. Kämmererswürde verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuerinspector Wilhelm Tischer anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Ignaz Kraus in Kolin das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Eduard Neuber zum Finanzwach-Oberinspector für den Bereich der Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Anton Strahowsky zum Finanzsecretär der Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Statthalterei-Secretärsstelle in Nieder-Oesterreich in der achten Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 206.)

Secretärsstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien mit der achten Rangsclasse, bis 6. October. (Amtsbl. Nr. 210.)

Verwaltersstelle bei einer k. k. Tabakfabrik zweiter Kategorie mit der neunten Rangsclasse, Holzgeld und Naturalwohnung gegen Caution, bis 6. October. (Amtsbl. Nr. 210.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.